

...wo Wärme ist
sind auch wir!

Änderung Heizkostenverordnung: unterjährige Verbrauchsinformation (UVI)

Mit Inkrafttreten der neuen Heizkostenverordnung dürfen bei Neuinstallationen oder bei Gerätetausch nur noch

a) **fernablesbare Messgeräte** verbaut werden.

Zudem müssen Wohnungsnutzer ab dem 1.1.2022, sofern fernablesbare Messgeräte zur Verfügung stehen vom Eigentümer

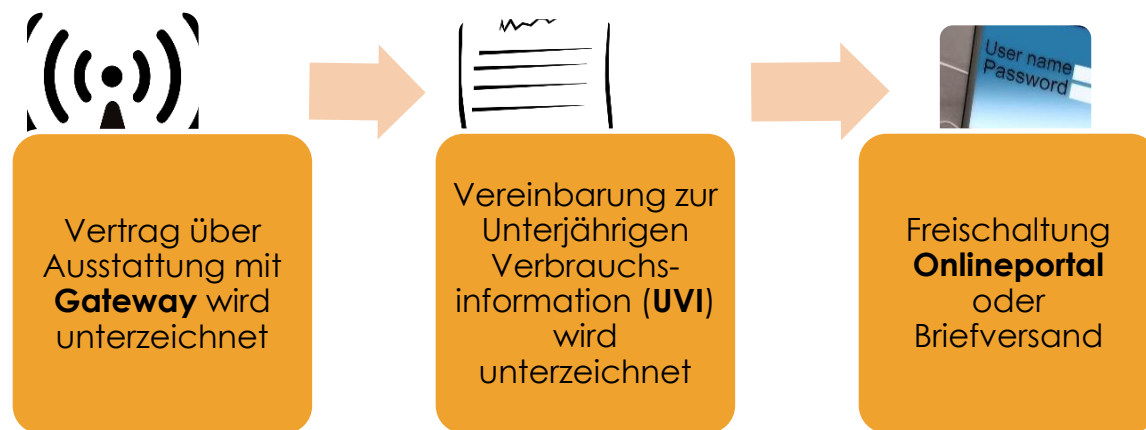
b) **monatlich über ihren Verbrauch informiert werden.**

Sollten diese Punkte nicht erfüllt sein, hat der Nutzer jeweils ein Kürzungsrecht in Höhe von 3 % der Heizkostenabrechnung.

Ziel ist: Durch **Verbrauchstransparenz und eine zeitnahe, monatliche Information über Verbrauchswerte** soll eine Anpassung des Verbrauchsverhaltens der Nutzer erreicht werden. Nutzer sollen künftig besser nachvollziehen können, wie sich ihre Heizgewohnheiten auf den Energieverbrauch und die Energiekosten auswirken und entsprechend schneller reagieren. Mit der Änderung werden die Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Voraussetzung für die monatliche Verbrauchsinformation ist der Einbau eines oder mehrerer Gateways (je nach Gebäudesubstanz und Größe), das/die für die monatliche Auslesung der Messgeräte und die Datenübertragung benötigt wird.

Gerne lassen wir Ihnen eine Vereinbarung zur **unterjährigen Verbrauchsinformation (UVI)** zukommen. Die Bereitstellung der monatlichen Informationen bieten wir Ihnen **vorzugsweise über unser Onlineportal** oder optional als Briefversand an.



Liegenschaften, die noch nicht mit fernablesbaren Messgeräten ausgestattet sind, müssen bis Ende 2026 nachgerüstet werden.

Liegenschaften, die aktuell mit funkfähigen Messgeräten ausgestattet sind, die walk by ausgelesen werden können, dürften aufgrund der unverhältnismäßig hohen Kosten einer monatlichen Auslesung vor Ort aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebots von der UVI ausgenommen sein.